

# Sozialversicherungsleistungen bei Kindern, Jugendlichen und in Ausbildung begriffenen Personen

Patricia Usinger-Egger

Personen-Schaden-Forum 2020

Patricia Usinger-Egger

HAVE 118

1

# Sozialversicherungsleistungen bei Kindern, Jugendlichen und in Ausbildung begriffenen Personen

- A. Sozialversicherungsleistungen der IV und UV
- B. Sozialversicherungsleistungen am Fallbeispiel -  
Leistungen bei Arbeitslosigkeit an junge Erwachsene

Personen-Schaden-Forum 2020

Patricia Usinger-Egger

HAVE 218

2

## A. Sozialversicherungsleistungen der IV und UV

- I. Einleitung
- II. IV – Status quo und Revision: Eingliederungsmassnahmen, Renten, Hilflosenentschädigung
- III. UV: Taggelder, Renten

## B. Sozialversicherungsleistungen am Fallbeispiel

Leistungen bei Arbeitslosigkeit an  
junge Erwachsene wie Clara

## Vermittlungsfähigkeit von behinderten Personen Vorleistungspflicht der ALV

Art. 15 Abs. 2 f. AVIG i.V.m. Art. 15 AVIV

- Eine körperlich oder geistig behinderte Person gilt als vermittlungsfähig, wenn
- ihr bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage unter Berücksichtigung ihrer Behinderung auf dem Arbeitsmarkt eine zumutbare Arbeit vermittelt werden kann,
- sie bereit und in der Lage ist, eine ihr aufgrund ihres Gesundheitszustandes zumutbare Arbeit anzunehmen und
- sie sich bei der IV oder einer anderen Sozialversicherung angemeldet hat.

Personen-Schaden-Forum 2020

Patricia Usinger-Egger

HAVE 518

5

## Taggeld bei vorübergehend fehlender oder verminderter Arbeitsfähigkeit

Art. 28 Abs. 1 AVIG

<sup>1</sup> Versicherte, die wegen Krankheit (Art. 3 ATSG), Unfall (Art. 4 ATSG) oder Schwangerschaft vorübergehend nicht oder nur vermindert arbeits- und vermittlungsfähig sind und deshalb die Kontrollvorschriften nicht erfüllen können, haben, sofern sie die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, Anspruch auf das volle Taggeld. Dieser dauert längstens bis zum 30. Tag nach Beginn der ganzen oder teilweisen Arbeitsunfähigkeit und ist innerhalb der Rahmenfrist auf 44 Taggelder beschränkt.

Personen-Schaden-Forum 2020

Patricia Usinger-Egger

HAVE 618

6

## Pauschalansätze für den versicherten Verdienst

Art. 41 Abs. 1 AVIV

<sup>1</sup> Für den versicherten Verdienst von Personen, die von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind oder die im Anschluss an eine berufliche Grundbildung Arbeitslosenentschädigung beziehen, gelten folgende Pauschalansätze:

- a. 153 Franken im Tag für Personen mit einem Abschluss der Tertiärstufe (Hochschulabschluss, höhere Berufs- oder gleichwertige Ausbildung);
- b. 127 Franken im Tag für Personen mit einem Abschluss der Sekundarstufe II (abgeschlossene berufliche Grundbildung);
- c. 102 Franken im Tag für alle übrigen Personen, die 20 Jahre oder älter sind, und 40 Franken im Tag für jene, die weniger als 20 Jahre alt sind.

Personen-Schaden-Forum 2020

Patricia Usinger-Egger

HAVE 718

7

## Befreiung von der Erfüllung der Beitragszeit

Art. 14 Abs. 1 AVIG

<sup>1</sup> Von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind Personen, die innerhalb der Rahmenfrist (Art. 9 Abs. 3) während insgesamt mehr als zwölf Monaten nicht in einem Arbeitsverhältnis standen und die Beitragszeit nicht erfüllen konnten wegen:

(...)

- b. (...), Unfall (Art. 4 ATSG) (...), sofern sie während dieser Zeit Wohnsitz in der Schweiz hatten.

Personen-Schaden-Forum 2020

Patricia Usinger-Egger

HAVE 818

8